

# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften und Patchwork-Familien

Ausgabe August 2004

# EDITORIAL

Das erste Halbjahr 2004 war unter anderem geprägt durch verschiedene steuerpolitische Themen: So gab es viel zu lesen über das sogenannte Steuerpaket, welches das Schweizerische Steuersystem modernisieren und gerechter gestalten sollte. Das Paket sah für breite Kreise bedeutende Steuererleichterungen vor und setzte einen deutlichen familienpolitischen Akzent. So war nebst einem Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eine Erleichterung der Ehe- und Familienbesteuerung vorgesehen, um die seit langem kritisierte steuerliche Benachteiligung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren zu beseitigen. Bekanntlich ist das gesamte Steuerpaket am 16. Mai 2004 vom Souverän abgelehnt worden, es bleibt grundsätzlich alles beim Alten. Auch Konkubinatspaare werden im Rahmen der direkten Steuern immer noch besser gestellt als Ehepartner, die beide relativ viel Erwerbseinkommen aufweisen. Sind daher Konkubinatsverhältnisse respektive Lebensgemeinschaften auch zukünftig vorteilhafter als Ehen? Diese Frage lässt sich nicht einfach mit einem

klaren Ja oder Nein beantworten, da die verschiedenen Regelungspunkte bei Konkubinen respektive Lebenspartnerschaften sehr vielfältig sein können. Mit diesem umfassenden Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften befasst sich der Fachbeitrag von diesem Informationsbulletin. Nicht nur rein steuerliche Kriterien sind ausschlaggebend, dass Lebenspartnerschaften wie auch sogenannte «Patchwork-Familien» in den letzten Jahren immer beliebter geworden sind. Das traditionelle Familienbild von Mann und Frau, Ehe und Kindern ist offenbar etwas in den Hintergrund geraten; wer überdies einmal eine Scheidung hinter sich gebracht hat, verspürt in der Regel wenig Lust, sich nochmals für den Bund der Ehe zu verpflichten. Dennoch fehlen für Lebenspartnerschaften, respektive Konkubinate, wichtige gesetzliche Grundlagen, weshalb dem vielschichtigen Regelungsbedarf auch im Rahmen dieses Informationsbulletins besondere Beachtung zu schenken ist.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 24. Ausgabe August 2004

1.	Infos aus der Treuhandpraxis	1
1.1	Einspracheverfahren im Steuerrecht	1
1.2	Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2
1.3	Neues Fusionsgesetz	3
2.	Aktuelles von Wegmann/Rekonta	5
2.1	Interview mit Peter Wegmann	5
3.	Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften (Fachbeitrag)	6
3.1	Einleitung	6
3.2	Unterschiede zur Ehe	6
3.3	Erbrechtlicher Regelungsbedarf	7
3.4	Sozialversicherungsrechtliche Aspekte	8
3.5	Versicherungsrechtliche Planungsinstrumente	9
3.6	Vertragliche Dispositionen	10
3.7	Steuerplanung zwecks Steuereinsparung	11
3.8	Zusammenfassung	12
	Inhaltsübersicht August 2004 bis Januar 1993	13
1.	Steuerbereich	13
2.	Rechtsbereich	14
3.	Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Einspracheverfahren im Steuerrecht

### 1.1.1 Die Praxis

Erhält eine steuerpflichtige Person entweder einen Einschätzungsentscheid (mit höheren Steuerfaktoren als in der Deklaration der Steuererklärung) oder eine Schlussrechnung auf eine konkrete Steuererklärung, so hat sie in beiden Fällen die Möglichkeit, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der zuständigen Behörde zu erheben. Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich einerseits schwerpunktmässig auf die Praxis im Kanton Zürich, vermitteln aber auch andererseits einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und unsere langjährige Erfahrung an der «Steuerfront» im Rahmen von Rechtsmittelverfahren.

Die Einsprache ist als Rechtsmittel ausgestaltet. Bei Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Überprüfung der Veranlagungsverfügung und Behebung festgestellter Mängel. Prozessvoraussetzungen einer Einsprache sind:

#### – Zuständigkeit

Die Einsprache muss an die richtige Amtsstelle erfolgen, dies ist im Kanton Zürich die Registerabteilung des Kantonalen Steueramtes und beim Bund das Kantonale Steueramt, Abteilung Bundessteuer.

#### – Einsprachelegitimation

Zur Einsprache legitimiert ist die steuerpflichtige Person, die durch die Veranlagungsverfügung unmittelbar betroffen ist. Sie darf einen vertraglichen Vertreter für sich handeln lassen.

#### – Zulässigkeit des Anfechtungsobjekts

Die Einsprache muss sich auf ein zulässiges Anfechtungsobjekt beziehen. Dazu gehören einerseits der Einschätzungsentscheid, bei welchem die Steuerfaktoren und der Steuertarif festgesetzt werden. Andererseits kann sich die Einsprache auch auf die Zustellung der Schlussrechnung

beziehen, es ist daher aus diesem Grunde angebracht, der Überschriftung von Steuerrechnungen besondere Beachtung zu schenken.

#### – Form und Inhalt der Einsprache

Die Einsprache hat nach klarer gesetzlicher Grundlage von § 140 des Zürcher Steuergesetzes (StG) schriftlich zu erfolgen, mündliche, telefonische Einsprachen beim Steuerkommissär sind daher ungültig.

#### – Einsprachefrist

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage und ist nicht erstreckbar (dies im Gegensatz zu Steuerauflagen und Einschätzungsvorschlägen). Die Fristwahrung ist daher eine ganz wichtige Prozessvoraussetzung.

### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Ausgehend von allen fünf Prozessvoraussetzungen zu einer Einsprache empfehlen wir generell, in gemeinsamen Gesprächen mit unseren Kunden festzustellen, wie hoch einerseits der Streitwert ist (um wie viel zu bezahlende Steuern geht es?) und wie hoch andererseits die Kosten für das Einspracheverfahren sowie für uns als Vertreter sind. Das Einspracheverfahren ist bezüglich Staatskosten grundsätzlich kostenlos, was zum Beispiel unsere Kosten für Zeitaufwendungen betrifft, so können wir vor Ergreifen einer Einsprache diese grob berechnen und unseren Klienten mitteilen.

Der wichtigste Faktor für die Beurteilung, ob eine Einsprache überhaupt ergriffen werden soll, ist die Erfolgsaussicht, um eine Verminderung der zu bezahlenden Steuern zu erreichen. Gemäss klarer gesetzlicher Grundlage ist es wichtig zu wissen, dass im Rahmen von Einspracheverfahren die Steuerverwaltung die Berechtigung hat, die Steuerfaktoren auch zum Nachteil des Steuerpflichtigen zu ändern (das heisst Festsetzung von höheren Steuerfaktoren). Allerdings sind derartige Verschlechterungen im Einspracheverfahren in der Praxis die Ausnahme. Wird der Beschluss gefasst, eine Einsprache zu ergreifen, so ist die



Vorgehensweise ein wichtiger Erfolgsfaktor. Wir empfehlen – obwohl gesetzlich nicht erforderlich – einen klaren Antrag mit den entsprechenden Steuerfaktoren und eine kurze Begründung. Innerhalb des Antrages verlangen wir regelmässig im Rahmen des rechtlichen Gehörs eine mündliche Verhandlung beim Steueramt, eine solche steht jedem Steuerpflichtigen nach klarer gesetzlicher Grundlage von § 141, Absatz 2 StG zu. Damit wird einerseits verhindert, dass das zuständige Steueramt ohne weitere Anhörung einen Einspracheentscheid fällt, welcher dann nur wieder an die nächst höhere Instanz (kostenpflichtige Rekurskommission) weitergezogen werden muss, andererseits ist die mündliche Verhandlung (in der Regel mit dem Steuerpflichtigen und dem Vertreter) die gute Gelegenheit, die steuerlich relevanten Sachverhalte mündlich zu ergänzen und dem Steuerkommissär Gelegenheit zu bieten, ein gewisses Mass an Vertrauensverhältnis aufzubauen. Aus unserer langjährigen Erfahrung kann gesagt werden, dass derartige mündliche Verhandlungen das grösste Erfolgspotential beinhalten, um eine Einsprache erfolgreich (steuermindernd) zu gestalten. Jedenfalls stehen wir jederzeit beratend zur Verfügung, soweit es um die Beurteilung von Einsprachen und Einspracheverfahren geht.

## 1.2 Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer

### 1.2.1 Die Praxis

Um das Mehrwertsteuerabrechnungsverfahren für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern, wird schon seit Einführung der Mehrwertsteuer (MWST) die Möglichkeit angeboten, Saldosteuersätze anzuwenden. Saldosteuersätze sind ein Hilfsmittel, bei welchem die geschuldete Steuer durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes (einschliesslich MWST) mit dem von der Eidg. Steuerverwaltung bewilligten Saldosteuersatz ermittelt

wird. Die gesamte in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer ist im Sinne einer Pauschale im Saldosteuersatz, welcher branchenspezifisch festgelegt wird, mitberücksichtigt. Die MWST-Abrechnung muss nur halb- statt vierteljährlich erstellt werden. Die einmal gewählte Abrechnungsmethode (effektive Abrechnungsmethode oder Saldosteuersatz) ist grundsätzlich während mindestens 5 Jahren beizubehalten.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren mit Saldosteuersätzen können alle Steuerpflichtigen anwenden, welche jährlich nicht mehr als 3 Mio. Franken Umsatz erzielen und die Steuerzahllast (abzuliefernde Steuer) höchstens Fr. 60 000 beträgt.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat nun die Zuteilung aller Branchen und Tätigkeiten zu den 7 bestehenden Saldosteuersätzen eingehend überprüft. Neu wurden nun verschiedene Branchen und Tätigkeiten einem neuen Saldosteuersatz zugeteilt. Dort wo Neuzuteilungen vorgenommen wurden, erfolgten hauptsächlich Zuteilungen in einen niedrigeren Saldosteuersatz. Gewisse Branchen und Tätigkeiten erfuhren aber auch eine Zuteilung in einen höheren Saldosteuersatz. **Die Änderungen sind auf den 1. Juli 2004 in Kraft getreten.** Sofern eine Branche oder Tätigkeit eine Änderung des Saldosteuersatzes erfuhren, kann ausnahmsweise ein sofortiger Wechsel der Abrechnungsmethode vorgenommen werden.

So können mit dem Saldosteuersatz abrechnende Steuerpflichtige einen Wechsel zur effektiven Methode ins Auge fassen, falls sie ab 1. Juli 2004 mit einem höheren Steuersatz abzurechnen haben. Sofern allerdings noch nicht während 5 Kalenderjahren mit Saldosteuersatz abgerechnet wurde, kann allenfalls noch eine nachträgliche Steuerberichtigung erfolgen.

Auf die andere Seite können Steuerpflichtige, welche zurzeit die effektive Abrechnungsmethode



anwenden, zur Abrechnung mit Saldosteuersatz wechseln, sofern ihre Branche oder Tätigkeit eine Saldosteuersatzmutation erfuhr und sie die eingangs erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Wird ein Wechsel zur Abrechnung mit Saldosteuersatz gewünscht, muss der Eidg. Steuerverwaltung eine Unterstellungserklärung eingereicht werden. Wird diese Unterstellungserklärung vor Ende August 2004 eingereicht, wird der Wechsel auf den 1. Juli 2004 vollzogen. Wird die Unterstellungserklärung zwischen Anfang September 2004 und Ende Februar 2005 eingereicht, wird der Wechsel auf den 1. Januar 2005 vollzogen.

Mit der Anpassung der Saldosteuersätze veröffentlichte die Eidg. Steuerverwaltung zudem die neue überarbeitete Spezialbroschüre «Saldosteuersätze». Nebst den neuen Saldosteuersatz-Zuteilungen sind darin weitere spezifische Neuerungen enthalten, auf welche hier nicht eingegangen wird.

### **1.2.2 Unsere Empfehlung**

Steuerpflichtigen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, aber die Voraussetzungen für die Abrechnung mit Saldosteuersatz erfüllen würden, empfehlen wir, mit Erstellung der MWST-Abrechnung für das 2. oder 3. Quartal 2004 zu prüfen, ob für ihre Branche oder Tätigkeit ein neuer, tieferer Saldosteuersatz besteht. Sofern dies der Fall ist, kann aufgrund der früheren MWST-Abrechnungen ermittelt werden, was für Steuerdifferenzen sich aus den beiden verschiedenen Abrechnungsmethoden ergeben und ob sich allenfalls ein Wechsel zur Abrechnung mit Saldosteuersatz lohnt.

Steuerpflichtige, welche die Steuerabrechnung bereits mit Hilfe eines Saldosteuersatzes erstellen, sollten zu ihrer Information prüfen, was für ein Saldosteuersatz ab 2. Semester 2004 für sie gelten wird. Sofern gar eine Saldosteuersatzerhöhung erfolgte, ist abzuwägen, ob allenfalls ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode vorgenommen werden soll.

Bei allfälligen Fragen oder für die Beurteilung, ob ein Wechsel der Abrechnungsmethode in Frage kommt, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Durch uns geführte Mandantenbuchhaltungen werden mit dem periodischen Nachtrag dahingehend geprüft, ob Handlungsbedarf angezeigt ist. Sofern dies der Fall ist, werden wir den entsprechenden Kunden kontaktieren.

## **1.3 Neues Fusionsgesetz**

### **1.3.1 Die Praxis**

Per 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) in Kraft getreten. In diesem neuen Spezialgesetz werden die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene (Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) geregelt.

Das FusG ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Rechtslücken. Während das bisherige Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften regelte, ist die Fusion nun für alle Gesellschaftsformen des Obligationenrechts sowie auch für Vereine und Stiftungen gesetzlich geordnet. Die Umwandlung der Rechtsform, die bisher das Gesetz nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsah, ist nun generell zugelassen, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Das FusG erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung. Im Weiteren ist die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht worden.



In der bisherigen Rechtslage waren viele Fragen umstritten oder wurden gar nicht geklärt, z.B. bei der Fusion von zwei Unternehmen mit verschiedenen Rechtsformen oder bei einer Umwandlung. Durch die Rechtssprechung des Bundesgerichts und eine Liberalisierung der Handelsregisterpraxis wurden in den letzten Jahren trotzdem gewisse Transaktionsformen ohne eigentliche Rechtsgrundlagen ermöglicht. Erwähnt sei hier vor allem die Umwandlung der Rentenanstalt/Swiss Life von einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1997. Die bestehende Gesetzgebung war vielfach praxisfremd und entsprach nicht mehr den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese Mängel und Unsicherheiten werden mit dem neuen Gesetz behoben.

Das neue Fusionsgesetz soll eine grösstmögliche Flexibilität für Unternehmen bei der Anpassung ihrer rechtlichen Strukturen und ihrer Unternehmensorganisation an veränderte Umstände oder Bedürfnisse bringen. Unterstützt wird diese Flexibilität durch mehr Möglichkeiten für eine steuerneutrale Abwicklung. Ebenfalls wird aber auch der Schutz von Gläubigern, Arbeitnehmern und in gewissem Sinne auch von Minderheitsgesellschaftern durch diverse Vorschriften gewährleistet.

Das FusG regelt eine Materie, deren Handhabung relativ komplex ist. Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, sieht es deshalb diverse Erleichterungen vor, wenn es zum Beispiel um Fusion, Spaltung und Umwandlung von kleinen und mittleren Unternehmen geht. Dies schlägt sich unter anderem in vereinfachten Verfahren nieder oder in weniger umfassenden Vorgaben, was die Publizitätspflichten angeht. Dies soll die Transaktionskosten für KMU senken und dem im Vergleich mit Publikumsgesellschaften höheren Bedürfnis nach Diskretion Rechnung tragen.

### **1.3.2 Unsere Empfehlung**

Das Fusionsgesetz ist ein Spezialgesetz, mit welchem das einzelne Unternehmen selten oder gar nie direkt in Berührung kommt. Aufgrund der darin festgelegten diversen möglichen Transaktionsformen scheint es überaus komplex und wenn miteinbezogen wird, dass die Eidg. Steuerverwaltung ein Kreisschreiben über Umstrukturierungen publizierte, welches zusammen mit den Anhängen über total 170 Seiten verfügt, wirkt es geradezu abschreckend. Nicht vergessen werden darf dabei aber, dass im FusG auch umfassende Regelungen für Grossbetriebe und Publikumsgesellschaften, welche viel mehr mit dem Schutz von Arbeitnehmern und Gesellschaftern sowie Publikationspflichten konfrontiert sind, enthalten sind.

Durchaus können aber auch KMU aus unserer Kundschaft, welche zum Beispiel Umwandlungen der Rechtsform aus Risikoüberlegungen oder aus Gründen der Nachfolgeregelung vornehmen möchten oder welche zum Beispiel Fusionen zweier von ihr beherrschter Gesellschaften in Betracht ziehen wollen, vom FusG betroffen werden. Dabei gilt, sich innerhalb des Fusionsgesetzes und der steuerlichen Ausführungen im Kreisschreiben die Stellen herauszusuchen, welche die geplante Transaktionsform berühren.

Gerne stehen wir Ihnen betreffend einer geplanten Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung zur Prüfung der zivilrechtlichen Erfordernisse, der Abklärung der konkreten Steuerfolgen sowie zur eigentlichen Durchführung der Transaktion zur Verfügung.



## 2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA



### 2.1 Interview mit Peter Wegmann

Die Namen Wegmann + Partner und Peter Wegmann (WP/PW) sind eng miteinander verknüpft. Als Anlass von verschiedenen Jubiläen (55 Jahre Firma Wegmann und demnächst 50 Jahre Peter Wegmann) gewährt Peter Wegmann im Rahmen eines Interviews mit seiner Schwester Ursula Grossenbacher-Wegmann einige Einblicke in seine berufliche Tätigkeit:

Peter, erzähl mir etwas über Deinen beruflichen Werdegang im Familienbetrieb.

Die ersten praktischen Tätigkeiten im väterlichen Familienbetrieb nahm ich vor genau 30 Jahren auf, damals tageweise, nebst dem Jus-Studium, als Steuer- und Buchhaltungssachbearbeiter. Bis 1984 war ich stunden- und halbtagsweise im Familienbetrieb tätig, nebst Anstellungen bei Rechtsanwälten. Nach Abschluss meiner Dissertation (mit dem Thema «Die fehlerhafte Beratung durch den Steuerberater») trat ich vor 20 Jahren «vollamtlich» in den Betrieb ein, die zusätzliche sehr schöne Zeit zusammen mit meinem Vater war leider auf lediglich 5 Jahre begrenzt (bis zu seinem Ableben im Jahre 1989). Der Familienbetrieb existiert nun dieses Jahr bereits 55 Jahre, seit 1955 an der Seestrasse 357.

Was sind Deine heutigen Aufgaben im Betrieb?  
In fachlicher Hinsicht gehört das Steuerrecht zu meiner Kernkompetenz, damit verbunden sind zahlreiche Verhandlungen bei Behörden und mit

Klienten. Als Rechtskonsulent befasse ich mich unter anderem mit Gesellschaftsgründungen, Testamentberatungen, Willensvollstreckungen, Vertragsausgestaltungen etc. Ich berate Unternehmen sowie Privatpersonen – nebst dem Steuer- und Rechtsbereich – für alle anderen, treuhänderischen Belange im Rahmen unseres vielschichtigen Dienstleistungsangebots. Als Unternehmer bin ich hauptverantwortlich für die Einhaltung und Weiterentwicklung unseres Unternehmensleitbildes (personenbezogene Infrastruktur, partnerschaftliches Zusammenwirken mit unseren Kunden) und mit den damit zusammenhängenden, zahlreichen unternehmerischen Aufgaben. Optimierung der Kundenzufriedenheit, Förderung der Unternehmenskultur sowie der Fachkompetenz im Team gehören zu meinen zentralen Anliegen.

Bleibt Dir noch Zeit für Hobbies?

Ja, ich nehme mir Zeit für sportliche Aktivitäten (vor allem Fussball, Skifahren, Tennis, Krafttraining) als wichtiger Ausgleich für meine kopflastigen Tätigkeiten. Zu meinen künstlerischen Hobbies gehören Fotografieren und Filmen. Die Pflege von Freundschaften ist ein wichtiger Teil meiner manchmal zeitlich knapp bemessenen Freizeit.

Was für berufliche Ziele verfolgst Du in Zukunft?  
Ich fühle mich im besten Unternehmeralter und werde alles daran setzen, dass der Familienbetrieb im zunehmend anspruchsvolleren Markt ein kompetenter, unabhängiger und kundennaher Ansprechpartner bleiben wird. Ich kann dabei auf ein sehr beständiges und motiviertes Team zählen und werde weiterhin seine fachliche Kompetenz und den Teamzusammenhalt fördern. Mein Ziel ist es, bis zu meinem nächsten Jubiläum in zehn Jahren, dass die Firma Wegmann + Partner AG ein junger, dynamischer Partner für unsere Kundschaft bleiben wird und unsere Dienstleistungsqualität immer noch weiter verbessert und erweitert werden kann.

Ich danke Dir für dieses Interview und wünsche Dir viel Erfolg für die berufliche und private Zukunft und bin sicher, dass wir mit gemeinsamen Kräften Dein Ziel erreichen werden.



## 3. REGELUNGSBEDARF BEI LEBENSPARTNERSCHAFTEN (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

Lebenspartnerschaften bzw. Konkubinate zeichnen sich durch folgende Elemente aus:

- Es handelt sich um eine auf längere Zeit angelegte umfassende Lebensgemeinschaft.
- Diese Lebensgemeinschaft enthält typischerweise eine geistig-seelische, eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente (Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft), wobei indessen nicht jede Komponente zwingend vorliegen muss, solange eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung vorliegt.
- Entgegen der Bundesgerichtlichen Begriffsbestimmung muss es sich bei den Partnern nicht um Personen verschiedenen Geschlechts handeln.

Das Konkubinat ist zwar zu einer von der Gesellschaft weitgehend anerkannten Form des Zusammenlebens geworden, nachdem das unverheiratete Zusammenleben auf Eidgenössischer Ebene noch bis 1942 und im Kanton Wallis sogar bis noch 1996 unter Strafe gestanden war. In der heutigen Zeit sind immer mehr sogenannte Patchwork-Familien als sich ausbreitende Lebenspartnerschaften zu beobachten (Partner mit Kindern aus früheren Ehen leben als «Stückwerkfamilien» zusammen). Dennoch hinken die gesetzlichen Regelungen weit hinter der Realität her. Aus diesem Grund ist der Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften besonders hoch und zu empfehlen.

### 3.2 Unterschiede zur Ehe

#### 3.2.1 Vorbemerkung

Um einen Überblick über den Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften zu vermitteln, lohnt sich der Vergleich mit den gesetzlichen Regelungen bei der Ehe.

#### 3.2.2 Beziehungen unter den Partnern

##### – Unterhalt

Die Pflichten beider Ehegatten, je nach ihren Kräften an den Unterhalt der Familie während der Ehe (und insbesondere auch nach einer allfälligen Trennung) beizutragen, ist gesetzlich geregelt und durchsetzbar. Der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten bemisst sich dabei nach seinen gesamten Bedürfnissen inklusive persönliche Bedürfnisse wie Kleider, etc. Demgegenüber lässt sich aus dem Recht der einfachen Gesellschaft (respektive bei Lebenspartnerschaften) in der Regel nur gerade eine Pflicht zur Leistung (grundsätzlich gleichwertiger) Beiträge an die Haushaltskosten inklusive Wohnkosten während der Dauer des effektiven Zusammenlebens ableiten. Für die Bestreitung der eigenen Bedürfnisse sind die Konkubinatspartner grundsätzlich selber verantwortlich, was vor allem auch bei der Trennung der Lebenspartnerschaften zum Ausdruck kommt.

##### – Familienwohnung

Bei Scheidung kann das Gericht den Mietvertrag über die Familienwohnung auf den Ehegatten übertragen, welcher auf die Familienwohnung angewiesen ist, bzw. diesem ein befristetes Wohnrecht einräumen, wenn die Wohnung im Eigentum des anderen Ehegatten steht. Diese rechtlichen Regelungen fehlen bei Lebenspartnerschaften, es sei denn, es bestehe ein schriftlicher Vertrag (siehe dazu nachfolgend Ziffer 3.6: Vertragliche Dispositionen).

##### – Güterrecht

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung führt im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes (insbesondere bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten) zu einem Ausgleich zwischen den Ehegatten; so bekommt zum Beispiel eine Ehefrau bei Auflösung der Ehe infolge Scheidung die Hälfte aus Errungenschaft, wenn nicht Gütertrennung vereinbart worden war. Demgegenüber fehlen solche güterrechtliche Ansprüche bei Konkubinatsverhältnissen.



#### – Auflösung der Gemeinschaft

Die Folgen der Auflösung der Ehe durch Scheidung sind gesetzlich geregelt und widerspiegeln den dem Eherecht zugrunde liegenden Gedanken nachwirkender Solidarität (insbesondere Zuteilung der Wohnung, Teilung der BVG - Austrittsleistungen, ehelicher Unterhalt, Regelung der Elternrechte und -pflichten). Die Folgen der Auflösung eines Konkubinats beschränken sich dem gegenüber grundsätzlich auf eine Liquidation nach den Regeln der einfachen Gesellschaft, das heisst die Tilgung der Gesellschaftsschulden und Rückerstattung des verbleibenden Gesellschaftsvermögens an die Konkubinatspartner nach Massgabe der geleisteten Beiträge. Darüber hinaus treffen die Parteien keinerlei Ausgleichs- oder Unterstützungspflichten.

#### – Diverses

Die Unterschiede in bezug auf das Erbrecht und (sozial-)versicherungsrechtliche Aspekte sind in den nachfolgenden Ziffern 3.3 bis 3.5 kommentiert. Auch bezüglich Steuerplanung gibt es relevante Unterschiede zwischen Ehepartnern und Lebenspartnerschaften (siehe dazu die Ausführungen in Ziffer 3.7).

### **3.2.3 Beziehungen zu den Kindern**

#### – Vaterschaft

Die Vaterschaft des Ehegatten wird gesetzlich vermutet, während der Konkubinatspartner das Kind anerkennen muss, notfalls in Vaterschaftsprozessen.

#### – Elterliche Sorge

Sind die Eltern unverheiratet, steht die elterliche Sorge grundsätzlich nur der Mutter zu. Die gemeinsame elterliche Sorge wird unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde nur übertragen, wenn sich diese in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung der Kinder und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt haben und dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (gestützt auf Art. 298 a ZGB).

#### – Kinderunterhalt

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind ist auch bei Konkubinatsverhältnissen gesetzlich geregelt und besteht unabhängig von der Heirat der Eltern. In der Praxis wird in der Regel bei Lebenspartnerschaften eine von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigende Vereinbarung betreffend Unterhaltsbeiträgen abgeschlossen.

## **3.3 Erbrechtlicher Regelungsbedarf**

### **3.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Konkubinatspaare (oder ganz generell Personen, welche nicht blutsverwandt sind mit dem Erblasser) haben gegenseitig keinen gesetzlichen Erbanspruch. Wenn also nichts geregelt wird, haben die überlebenden Konkubinatspartner rein gar nichts zugute beim Ablebensfall des anderen Partners. Durch letztwillige Verfügungen (siehe dazu nachfolgende Ziffer 3.3.2) kann jedoch aktiv geregelt werden, dass der überlebende Lebenspartner mindestens einen Teil des erbrechtlichen Nachlasses erhält.

Erbrechtliche gesetzliche Grundlagen sind bei der Besserstellung des Lebenspartners nicht als isoliertes Regelungswerk zu betrachten. Sie sind vielmehr Teil einer gesamten Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung, allenfalls unter Einbezug des privaten wie auch des geschäftlichen Bereichs. Zum Vermögen gehören in der Regel auch beträchtliche gebundene Gelder, die aber nicht dem Erbrecht, sondern dem Sozialversicherungsrecht mit einer völlig anderen gesetzlichen Grundlage und anderen Anspruchsberechtigungen des überlebenden Lebenspartners unterstehen (siehe dazu Ziffer 3.4).



### 3.3.2 Letztwillige Verfügung

Der Gesetzgeber stellt verschiedene Verfügungsformen zur Verfügung, um den Lebenspartner erbrechtlich besser zu stellen. Sehr gebräuchlich ist das eigenhändige Testament, welches vom Erblasser vom Anfang bis Ende handschriftlich zu verfassen ist. Ferner ist das Testament mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Aus diesem Testament muss der Wille des Erblassers klar hervorgehen, jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf testamentarisch Verfügungen treffen. Als letztwillige Verfügung besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses eines Erbvertrages, welcher von mindestens zwei Parteien abgeschlossen wird und öffentlich zu beurkunden ist (unter Beizug von zwei Zeugen). Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nur durch gegenseitiges Einvernehmen aller Vertragsparteien geändert oder aufgehoben werden, was insbesondere bei Lebenspartnern eine grössere gegenseitige Sicherheit sein kann.

### 3.3.3 Gesetzlicher Erbteil und Pflichtteil

Der gesetzliche Erbteil ist der vom Gesetz festgelegte Anteil eines jeden Erben am Nachlass. Ausgehend von diesem gesetzlichen Erbteil kann der Erblasser mittels Testament oder Erbvertrag die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil setzen. Unter Pflichtteil versteht man den vom Gesetz geschützte Minimalanteil eines jeden Erben am Nachlass des Erblassers. Der Pflichtteil beträgt für die Nachkommen drei Viertel, für Eltern und Ehepartner ein Zweitel der gesetzlichen Erbteile. Mittels letztwilliger Verfügung kann der Erblasser den gesetzlichen Erbanteil beschränken, darf aber den Pflichtteil nicht verletzen. Dadurch, dass ein oder mehrere Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden, kann über einen Teil des Vermögens, das heisst über die frei verfügbare Quote, frei bestimmt werden. Der Erblasser kann somit für die freie Quote einen beliebigen Begünstigten (in unserem Fachthema insbesondere den Lebenspartner) als Erben einsetzen. Es kommt daher stets auf die konkreten Familienverhältnisse an, wie viel der Erblasser zu Gunsten seines

Lebenspartners als gesetzlichen Quotenanteil am gesamten Nachlass einsetzen will. Hat der Erblasser Kinder, so bleibt lediglich ein Viertel Quotenanteil zu Gunsten des Konkubinatspartners zur Verfügung. Hat er noch beide Elternteile, so erhöht sich die frei verfügbare Quote zu Gunsten des Lebenspartners auf 50 Prozent, sind weder Eltern, Ehepartner noch Kinder vorhanden, so ist der Erblasser vollständig frei, die gesamte Quote dem Lebenspartner zuzuwenden, allerdings in der Regel mit der negativen Folge der relativ hohen Erbschaftssteuern (siehe dazu nachfolgend Anmerkungen in Ziffer 3.7.2).

## 3.4 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

### 3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der rechtlichen Grundlagen werden die Versicherungen im Schweizerischen Recht in das Drei-Säulen-Konzept der Altersvorsorge eingeteilt:

Die Staatliche Sozialversicherung (AHV/IV/EO) gilt als 1. Säule, die 2. Säule setzt sich zusammen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2a) und der kollektiv gebundenen beruflichen Vorsorge (Säule 2b, Kadervorsorge). Mit der 3. Säule ist einerseits die individuell gebundene berufliche Selbstvorsorge (Säule 3a) gemeint, andererseits aber auch die individuell ungebundene Vorsorge (Säule 3b, siehe dazu Anmerkungen in nachstehender Ziffer 3.5).

### 3.4.2 Staatliche Sozialversicherung

Wer nicht verheiratet ist, erhält beim Tod des Partners keine Witwenrente. Die Konkubinatspartnerin erhält von der AHV nichts, weil sie eben rechtlich gesehen keine Witwe ist.



Bei Erreichen des Rentenalters beträgt die maximale AHV-Rente zur Zeit Fr. 2 110.00 (Stand 2004). Der Vorteil des Konkubinats bei der ersten Säule (der AHV) ist der, dass – sofern die Voraussetzungen für die maximale Rente gegeben sind – das Paar zweimal in den Genuss der Maximalrente kommt (insgesamt Fr. 4 220.00), hingegen ein Ehepaar wegen der Plafonierung auf 150 Prozent der maximalen Rente (das heisst maximal Fr. 3 165.00).

### **3.4.3 Berufliche Vorsorge**

Was die berufliche Vorsorge anbetrifft, so sind die Konkubinatspaare ebenfalls stark benachteiligt, da das Konkubinatsverhältnis der ehelichen Gemeinschaft nicht gleichgestellt ist. Im Rahmen des Kreises der möglichen Anspruchsberechtigten bei der Säule 2a und 2b fällt aber eine Begünstigung des Konkubinatspartners bei der Gruppe von Personen in Betracht, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind. Eine Unterstützung in erheblichem Masse kann dann angenommen werden, wenn die versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkommt. Diese Voraussetzung ist in der Regel nicht erfüllt, wenn beide Partner einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Weiter muss die Unterstützung von einer gewissen Dauer sein (Konkubinatsdauer in der Regel 5 Jahre) und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person noch bestehen. In jedem Fall muss die Person, welche die Unterstützung behauptet, diese glaubhaft machen können. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechende Belege – allenfalls auch über Jahre hinweg – aufzubewahren.

In der am 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Revision der beruflichen Vorsorge wird das Kriterium der erheblichen finanziellen Unterstützung des Lebenspartners weggelassen, was immerhin schon ein kleiner Vorteil gegenüber der heutigen Regelung ist. Allerdings wird für die Begünstigung im Rahmen der beruflichen Vorsorge auch zukünftig vorausgesetzt, dass in den letzten 5 Jahren bis zum Tod des Lebenspartners eine ununterbrochene

Lebensgemeinschaft geführt worden war. Auf jeden Fall ist jeweils das konkrete Pensionskassenreglement für die Beurteilung der Ansprüche in die Planung miteinzubeziehen.

### **3.4.4 Gebundene Selbstvorsorge**

Die gebundene Selbstvorsorge ist steuerbegünstigt, dafür schreibt das Gesetz vor, wer im Todesfall das angesparte Geld erhält: Zuerst die Ehefrau, dann die Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist. An dritter Stelle kommen die Eltern und an vierter Stelle die Geschwister, an fünfter Stelle alle übrigen Erben. Es besteht die Möglichkeit, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin vor die Eltern zu setzen, dazu ist allerdings eine schriftliche Mitteilung an die Vorsorgeeinrichtung erforderlich.

## **3.5 Versicherungsrechtliche Planungsinstrumente**

### **3.5.1 Planungsspielraum**

Gerade wegen der relativ grossen, freiheitlichen Ausgestaltung von Lebensversicherungen im Rahmen der Säule 3b ist der Abschluss einer Police ein taugliches Mittel, den schwachen Schutz im Rahmen des Erbrechts und der Säulen 1 und 2 auszugleichen, insbesondere durch die Bezeichnung von Begünstigungen (zum Beispiel Lebenspartner) in den Lebensversicherungspolice. Nur im Rahmen der individuellen Einzelberatung kann ausgehend von den konkreten Familien- und Vermögensverhältnissen festgestellt werden, ob und in welchem Umfang eine zusätzliche Lebensversicherung abgeschlossen werden soll. Nebst dem, dass eine solche Police belehnt und verpfändet werden kann, bietet sie den Vorteil, dass der Begünstigte einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat, was folgendes bedeutet:



- Die Begünstigten können die Versicherungssumme beanspruchen, auch wenn sie nicht Erben sind. Die Auszahlung der Erbschaft betrifft den Versicherungsanspruch nicht.
- Weil die Versicherungssumme nicht in den Nachlass fällt, können die Erbschaftsgläubiger nicht auf den Anspruch greifen.

### 3.5.2 Todesfall-Risiko-Versicherung

Bei den Todesfall-Risiko-Versicherungen handelt es sich um nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen. Diese werden immer dann abgeschlossen, wenn sich eine Person gegen das Risiko des Todes versichern muss. Im Todesfall wird die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme sofort ausbezahlt, es gibt verschiedene Produkte in der Praxis. In Konkubinatsverhältnissen sind in der Regel Todesfall-Risiko-Versicherungen zu Gunsten des Lebenspartners zu bevorzugen, weil diese einerseits im Rahmen des Erbrechts keinen Rückkaufswert aufweisen (dies im Gegensatz zu gemischten Lebensversicherungen). Andererseits unterliegen die Todesfall-Risiko-Versicherungen im Unterschied zu den gemischten Lebensversicherungen der Einkommenssteuer, was in den meisten Kantonen günstiger ist, als die Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare.

### 3.5.3 Gemischte Lebensversicherungen

Die gemischte Lebensversicherung ist nach wie vor eine der gebräuchlichsten Formen der Lebensversicherung. Sie verbindet die Vorsorge für die Hinterlassenen im Todesfall und das Ansparen eines Alterskapitals in idealer Weise, denn die Versicherungsgesellschaft bezahlt im Todesfall wie im Erlebensfall eine vertraglich garantierte Leistung. Gemischte Lebensversicherungen mit dem Lebenspartner als Begünstigten werden lediglich mit dem Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes in die Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Erben miteinbezogen. Sie unterliegen auf kantonaler Ebene der Erbschaftssteuer, was je nach Kanton zu erheblichen Steuerbelastungen führen kann.

## 3.6 Vertragliche Dispositionen

### 3.6.1 Allgemeines

Nebst den Absicherungen auf den Todesfall hin besteht im Rahmen der weitgehenden Vertragsfreiheit auch die Möglichkeit, dass die Lebenspartner für wichtige Angelegenheiten einen Konkubinatsvertrag abschliessen. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn das Paar gemeinsam Wohneigentum kauft, wenn unterschiedliche Rollenverteilungen bestehen (ein Partner arbeitet, der andere betreut die Kinder), wenn die Partner gemeinsam ein Geschäft betreiben, oder wenn gegenseitig Guthaben oder Schulden bestehen. Diese lebzeitigen vertraglichen Regelungen sind immer aber auch in Einklang mit der Steuerplanung zwecks Steuereinsparung zu bringen (siehe dazu nachfolgend Ziffer 3.7).

### 3.6.2 Regelungspunkte des Konkubinatsvertrages

Die Ausgestaltung des Konkubinatsvertrages kann je nach persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnissen stark variieren. Es wird empfohlen, einen Konkubinatsvertrag schriftlich abzuschliessen, wobei folgende Punkte (im Sinne einer allgemeinen, aber nicht vollständigen Gedankenstütze) schriftlich geregelt werden können:

- Wie wird der gemeinsame Haushalt finanziert?
- Bestreitung des Lebensunterhaltes
- Beistandspflicht (z.B. wenn der eine Partner krank ist oder handlungsunfähig wird)
- Wem gehören die gemeinsam gekauften Gegenstände (Belege aufbewahren)?
- Wer bleibt in der gemeinsamen Wohnung und wie lange bezahlt der ausziehende Partner weiterhin (einen Teil) der Miete?
- Zuteilung der Kinder bei Auflösung des Konkubinatsverhältnisses
- Finanzielle Auseinandersetzung bei Auflösung des Konkubinatsverhältnisses



- Nutzung oder Eigentumsübertragung der gemeinsamen Liegenschaft bei Auflösung des Konkubinatsverhältnisses
- Hinweis auf letztwillige Verfügungen (siehe vorstehende Ziffer 3.3)
- Wie soll die Altersvorsorge geregelt und Lücken gedeckt werden (siehe vorstehende Ziffern 3.4 und 3.5)?

### 3.6.3 Staatliche Registrierung

Beispielsweise der Kanton Zürich hat zwischenzeitlich für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit einer staatlichen Registrierung geschaffen (dies als weiterer Regelungspunkt innerhalb der Lebenspartnerschaften). Allerdings hat diese Regelung nur Auswirkungen auf Kantonalerebene, zum Beispiel auf das Kantonale Steuerrecht, berührt aber bundessteuerrechtlich geregelte Ebenen wie die AHV, das Erbrecht etc. nicht. Zudem sind heterosexuelle Paare von der Registrierungsmöglichkeit ausgeschlossen, da diesen ja die Ehe offen steht.

## 3.7 Steuerplanung zwecks Steuereinsparung

### 3.7.1 Einkommenssteuern

Das Konkubinats für Doppelverdiener-Paare mit einem relativ hohen Einkommen ist steuerlich nach wie vor vorteilhafter als bei ähnlichen Fällen im Rahmen einer Ehe. Nachdem das Steuerpaket im Frühling 2004 nicht angenommen worden ist, besteht auch in unmittelbarer Zukunft keine Entlastung für die Familien (zum Beispiel mittels Einführung des Splittingmodells). Allerdings sind auf Kantonalerebene die Unterschiede zwischen Konkubinats- und Ehepaaren nicht mehr derart gross wie früher, es empfiehlt sich jeweils mittels Steuerberechnungen, die konkreten Unterschiede im Einzelfall zu berechnen.

### 3.7.2 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuerrechtlich ist die Begünstigung des überlebenden Konkubinatspartners deshalb ein Problem, weil ein Lebenspartner grundsätzlich (noch in fast allen Kantonen) steuerlich als nicht verwandt gilt, egal wie lange man mit ihm zusammengelebt hat. Dementsprechend werden bei Vererbung von Vermögen an den Lebenspartner die für Nichtverwandte geltenden sehr hohen Schenkungs- und Erbschaftssteuersätze angewendet. Je nach Kanton und Höhe des Erbanfalls können Erbschaftssteuern von über 50 Prozent anfallen. Löbliche Ausnahmen machen in der Zwischenzeit seit Anfangs 2001 unter anderem die Kantone Nidwalden, Obwalden und Zug, die bei einem ausgewiesenen Konkubinatspartner wie bei Ehegatten keine Erbschafts- und Schenkungssteuern erheben. Ein ausgewiesenes Konkubinatspartner wird dabei im Einklang mit der langjährigen Bundesgerichtspraxis bei mindestens 5 Jahre dauernden eheähnlichem Zusammenleben angenommen. Andere Kantone besteuern inzwischen die Vermögensübergänge an Konkubinatspartner nicht mit dem Höchstarif, sondern zu einem gemässigten Satz. Völlig unproblematisch ist das Konkubinatspartner im Kanton Schwyz, der als einziger Kanton traditionell weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer kennt. Steuerplanerisch ist daher die Wahl eines günstigen Steuerdomizils nicht nur bei den Direkten Steuern, sondern auch in bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer sehr zu empfehlen.

### 3.7.3 Zinsloses Darlehen

Um nicht gleich die Schenkungssteuern auszulösen, kann ein Vermögenswert dem Lebenspartner mit oder ohne Vorzugspreis gegen Darlehen verkauft werden. Auf den Todeszeitpunkt des Verkäufers hin wird dann das Darlehen in eine Zuwendung von Todes wegen umgewandelt, mit der Folge, dass dann die Erbschaftsteuer auf dem per Todestag geschenkten Darlehen zu entrichten ist. Empfehlenswert ist allerdings die Erwähnung einer solchen Konstruktion im Testament, dass das Darlehen auf den Zeitpunkt des Todes in eine Schenkung umgewandelt wird. Mit



dieser Konstruktion werden zwei Zwecke erreicht: Zum einen kann der Lebenspartner mit dem geliehenen Geld einen Vermögenswert mit einem entsprechenden Wertzuwachspotential kaufen, zum Beispiel eine Liegenschaft, Wertschriften, etc. Der späteren Erbschaftssteuer unterliegt nur das Darlehen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Zum anderen vermindert der Darlehensgeber sein steuerbares Einkommen, weil das Darlehen zinslos ist (und nur verzinstete Darlehen der Einkommenssteuer unterliegen).

#### **3.7.4 Zahlung eines Gehalts**

Arbeitet der eine Lebenspartner in der Firma des anderen mit, empfiehlt sich aus finanziellen, psychologischen und steuerlichen Gründen die Zahlung eines Gehalts und eventuell zusätzlich von Pauschalspesen. Mit der Zahlung des Gehalts kann die Progressionsspitze zwischen den beiden Lebenspartnern gebrochen werden, im übrigen kann sich der Lebenspartner auch der Säule 3a anschliessen und zusätzliche Abzüge geltend machen.

### **3.8 Zusammenfassung**

Obwohl die zu regelnden Themen bei Konkubinatverhältnissen komplex erscheinen, kann mit relativ einfachen Mitteln eine gute Absicherung des Lebenspartners erzielt werden. Ein Konkubinatvertrag kann auch nur mit knappem Inhalt eine grössere Klarheit insbesondere über die Verhältnisse bei Auflösung der Lebenspartnerschaft beinhalten. Bezüglich letztwilligen Verfügungen genügt sehr oft ein einseitiges, handschriftlich verfasstes Testament, um den Lebenspartner abzusichern. Schliesslich ist auch der Verkehr mit den Pensionskassen im Rahmen von Regelungsmöglichkeiten überschaubar und der Abschluss von zusätzlichen Lebensversicherungen oder Todesfall-Risikoversicherungen ist im Rahmen eines Gesamtkonzeptes ohne grossen Aufwand realisierbar. Trotz der verständlich grossen psychologischen Barriere, welche bei der Regelungsthematik bei Lebenspartnerschaften in der Regel bestehen, sind Grundsatzregelungen ein absolutes Muss, wenn man verhindern will, dass der Lebenspartner eines Tages mit leeren Händen und völlig rechtlos dasteht. Jedenfalls empfehlen wir uns sehr gerne für umfassende Beratungen im Zusammenhang mit dem Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften.

August 2004

Wegmann + Partner AG  
Treuhandgesellschaft



# INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2004 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.



#### 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

### 2.2. Gesellschaftsrecht

Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.

Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

### **2.3. Privates Recht (übriges)**

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

### **2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht**

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.



### 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2004



## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

